

von der CAN *und* ihren MS abgeschlossen werden muss. Eine Vorgehensweise, die man auch im Europarecht unter dem Namen „Vorgehen nach der gemischten Formel“ kennt.

Im Rahmen des APS behandelt der Autor auch die Vereinbarkeit der darin vorgesehenen Graduierungsmechanismen mit dem GATT (*enabling clause*) (S. 74 f) und kommt zu dem Ergebnis, eine Graduierung im Bereich der Präferenzen sei durchaus zulässig. In diesem Zusammenhang behandelt er auch die Möglichkeit der vorübergehenden Rücknahme von Präferenzen (S. 59 ff), welche insofern einen aktuellen Anwendungsfall erfahren hat, als die Europäische Kommission aufgrund dieser Regelung mit Beschluss vom 29.12.2003 (ABl 2004, Nr. L 5, 90) eine Untersuchung von angeblichen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Weißrussland eingeleitet hat.

Der methodische Ansatz dieser Arbeit besteht – wie im Untertitel angekündigt – darin, die juristischen Aspekte der Beziehungen EG/EU – Lateinamerika (bzw. CAN) in Hinblick auf verschiedene Bereiche (WTO, APS, Menschenrechte, Rechtsordnung der CAN, Neuer Regionalismus, ALCA/FTAA etc.) darzustellen. Dabei bedient sich der Autor in vielen Bereichen der Rechtsvergleichung zwischen den andinen Konstruktionen und institutionellen Ausgestaltungen der EG/EU bzw. der Rechtsprechung des EuGH, wobei er auch zutreffend der Frage der Übertragbarkeit dieser Konstruktionen von einer Integrationszone auf die andere nachgeht.

Diese Monographie bietet eine umfassende Darstellung der Beziehungen der CAN zur EG/EU in den angesprochenen Bereichen, wobei die sich daraus jeweils ergebenden juristischen Aspekte systematisch und fundiert dargestellt werden. Dadurch, dass gewisse Thematiken in mehreren Teilen der Arbeit angesprochen werden, würde man sich allerdings öfter Querverweise auf die sonstigen Fundstellen im Buch wünschen. Alles in allem aber eine empfehlenswerte Aufarbeitung dieser Thematik.

*Markus Frischhut, Innsbruck*

*Johannes Hebenstreit*

### **Repressalien im humanitären Völkerrecht**

Schriftenreihe Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 64

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2004, 210 S., € 44,00

Obleich vielfach totgesagt, bleibt das völkerrechtliche Rechtsinstitut der Repressalie (resp. Gegenmaßnahme) Gegenstand ständiger wissenschaftlicher Debatte. Die *International Law Commission* (ILC) der Vereinten Nationen hat im Rahmen ihrer Arbeiten zur Staatenverantwortlichkeit einen der bislang ambitioniertesten Kodifikationsversuche unternommen und in Art. 22, 49-54 ihres Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit die Grundsätze des Repressalienrechts neu formuliert. Aufgrund der Gesamtkonzeption ihrer Arbeiten zur

Staatenverantwortlichkeit hat sie sich dabei jedoch in erster Linie mit der so genannten „Friedensrepressalie“ befasst und das Rechtsregime von „Kriegsrepressalien“ nur am Rande beleuchtet. Diesem Thema ist die hier zu besprechende Arbeit, eine in Salzburg entstandene Dissertation, gewidmet. Den Konflikttypen des humanitären Völkerrechts folgend, unterscheidet der Autor weiter zwischen Repressalien innerhalb bewaffneter internationaler Konflikte und Repressalien in nationalen bewaffneten Konflikten; zu beiden will er eine „umfassende und aktuelle“ Untersuchung vorlegen (S. 20).

Bevor er die spezifischen Probleme dieser beiden Varianten der Repressalie untersucht, geht der Autor auf allgemeine Aspekte des Repressalienrechts ein (S. 23-56) und gibt einen historischen Überblick über das Problem der Repressalie (S. 57-67). Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Definitions- und Abgrenzungsfragen. So definiert Hebenstreit Repressalien im Einklang mit der ganz herrschenden Auffassung als speziellen Rechtfertigungsgrund, der ein Völkerrechtssubjekt berechtigt, sich in Reaktion auf einen vorangegangenen Völkerrechtsverstoß über völkerrechtliche Verbote hinwegzusetzen, um dadurch die Einhaltung des Völkerrechts zu erzwingen (S. 28). Das Spezifische der Kriegsrepressalie (in Abgrenzung zu anderen Repressalien) sieht er in der Art der zu Grunde liegenden Völkerrechtsverstöße, die jeweils Normen des humanitären Völkerrechts betreffen (S. 29). Derart definiert, wird die Kriegsrepressalie als Teil eines gemeinsamen Repressalienregimes verstanden und – wiederum ganz im Einklang mit den jeweils herrschenden Ansichten – von anderen Rechtsinstituten wie Retorsion, Selbstverteidigung oder vertragsrechtliche Schutzmaßnahmen (etwa auf der Basis von Art. 60 WVRK) abgegrenzt. Die Darstellung ist dabei jeweils klar und gut verständlich, wohl aber zum Teil ausführlicher als erforderlich. Gleiches gilt für die klarstellenden Ausführungen zur Stellung der Repressalie im System der Staatenverantwortlichkeit. Hier stellt der Autor einerseits den Sanktionscharakter der Repressalie sehr plastisch heraus (S. 47-51), während andererseits die erneute Bekräftigung der These, bei der Repressalie handele es sich um einen Rechtfertigungsgrund und nicht etwa um einen Tatbestandsausschluss, wiederholend anmutet (S. 52-54).

Der nachfolgende Hauptteil (S. 68-159), das Kernstück der Arbeit, ist dem Regime der Repressalien in internationalen bewaffneten Konflikten gewidmet. Darin untersucht Hebenstreit zunächst die generellen völkergewohnheitsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Kriegsrepressalien, wie sie sich aus der oben wiedergegebenen Definition ergeben (vorherige Völkerrechtsverletzung; Aktiv- und Passivlegitimation, Verhältnismäßigkeit, etc.). Die Untersuchung belegt insgesamt, dass die Kriegsrepressalie innerhalb internationaler bewaffneter Konflikte grundsätzlich denselben Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegt wie andere zwischenstaatlichen Repressalien. In den einzelnen Abschnitten des dritten Teils werden diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nach und nach untersucht. Wie schon in den ersten Teilen ist die Darstellung dabei gut lesbar und zeigt z.T. interessante Besonderheiten des Rechts der Kriegsrepressalie auf. Im Rahmen der Zurechnung von Völkerrechtsverstößen (als einem Aspekt des Problems der vorherigen Völkerrechtsverletzung) weist der Autor etwa auf Unterschiede zwischen Art. 91 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I) und Art. 7 des ILC-Entwurfs hin. Während

Staaten nach Art. 91 ZP I grundsätzlich für jedes Verhalten ihrer Soldaten verantwortlich sind, sieht Art. 7 des ILC-Entwurfs eine Zurechnung grundsätzlich nur für hoheitliches Handeln vor; als spezieller Regelung soll Art. 91 demnach der Vorrang gebühren (S. 75-77). Einer anderen vermeintlichen Sondernorm steht Hebenstreit dagegen skeptisch gegenüber: Entgegen einer häufig vertretenen Ansicht hält er Kriegsrepressalien auch dann potentiell für zulässig, wenn sie nicht von der obersten (beteiligten) militärischen Führung angeordnet wurden; maßgeblich seien insofern einzig und allein die regulären Zurechnungsregeln (S. 124-126). Bei anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen hingegen – etwa der Aktivlegitimation zur Ergreifung von Repressalien bei *erga omnes*-Verletzungen oder dem Verhältnis von Repressalien und friedlicher Streitbeilegung – orientiert sich die Darstellung demgegenüber sehr am ILC-Entwurf und bringt nur wenig neue Erkenntnisse.

Im zweiten Abschnitt des Hauptteils, der den Repressalienverboten des humanitären Völkerrechts gewidmet ist, rücken dann wieder spezielle Probleme der Kriegsrepressalie in den Blickpunkt der Betrachtung. Relativ knapp dargestellt werden zunächst die – im Grunde unbestrittenen – Verbote der Repressalienanwendung gegenüber Verwundeten, Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung. Dass dabei jedoch zumindest die Anwendung dieser Regeln auf den Einzelfall durchaus Probleme aufwirft, zeigt das kurz angesprochene Beispiel des israelisch-palästinensischen Konflikts, insbesondere die Frage, ob Israels Vergeltungsschläge gegen die palästinensische Bevölkerung einen Verstoß gegen Art. 33 der vierten Genfer Konvention (GK IV) darstellen. Hier hätte man sich eine umfassendere Auseinandersetzung mit den israelischen Argumenten gewünscht – insbesondere da Hebenstreit eingangs eine Stellungnahme zum Problem angekündigt hatte (S. 20). Seine knappen Ausführungen (S. 129 f.) werden dieser Ankündigung leider nicht gerecht. Vielmehr referiert er lediglich summarisch die „ganz überwiegende Ansicht“, nach der Gaza und Westbank als besetzte Gebiete im Sinne der GK IV anzusehen seien, so dass aus Art. 33 ein umfassendes Repressalienverbot folgt (S. 130). Dieser Ansicht wird man im Ergebnis nicht widersprechen wollen. Dass die Frage aber nicht so eindeutig ist, wie der Autor suggeriert, macht nicht zuletzt das jüngst verhandelte IGH-Gutachtenverfahren zur Frage der *Israeli Wall* deutlich. Israels Auffassung, die GK IV sei auf Gaza und die Westbank gar nicht anwendbar, in eine Fußnote (S. 130, Fn. 566) zu verbannen, erscheint jedenfalls verkürzt.

Auch die nachfolgende Erörterung der Repressalienverbote des ersten Zusatzprotokolls ist nicht frei von Problemen. Am Ende seiner Darstellung der Art. 51 ff. ZP I weist Hebenstreit z.B. darauf hin, dass das in Art. 51 VI enthaltene umfassende Verbot der Repressalienanwendung gegenüber der Zivilbevölkerung die sog. „herrschende Nukleardoktrin“ vor Rechtfertigungsprobleme stelle (S. 137). Eine Auseinandersetzung mit ebendieser „herrschenden Nukleardoktrin“ findet sich jedoch ebenso wenig wie ein Verweis auf das IGH-*Nuclear Weapons*-Gutachten, in dem die Frage diskutiert worden war. Was die gewohnheitsrechtliche Geltung der Art. 51 ff. ZP I anbelangt, vertritt Hebenstreit – entgegen der jüngeren Rechtsprechung des ICTY – einen skeptischen Standpunkt. Unter Hinweis auf die Urteile in den Fällen *Martic* und *Kupreskic* erkennt er zwar einen „starken Trend“ in Richtung eines gewohnheitsrechtlichen Verbots der Repressalienanwendung gegenüber der

Zivilbevölkerung. In Anbetracht der uneinheitlichen Praxis und der von verschiedenen Staaten eingelegten Vorbehalte bezweifelt er aber, ob sich dieser Trend bereits zu einer Völkerrechtsnorm verfestigt habe (S. 150 f.).

Demgegenüber sind die weiteren Ausführungen zur Zulässigkeit von Repressalien innerhalb nationaler bewaffneter Konflikte von einer deutlich optimistischeren Sichtweise des Völkerrechts geprägt. Sehr knapp stellt Hebenstreit zunächst fest, dass die im Hauptteil dargestellten generellen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch auf Repressalien in nationalen Konflikten Anwendung finden sollen. Nicht zuletzt unter Berufung auf das *Kupreskic*-Urteil des ICTY interpretiert er sodann sowohl Art. 3 der Genfer Konventionen als auch Art. 4 des zweiten Zusatzprotokolls als umfassende Repressalienverbote. Im Ergebnis kommt er daher zu dem Schluss, dass die Repressalienregeln des nationalen und internationalen Konflikts weitgehend übereinstimmen. In einem Schlussteil nimmt Hebenstreit sodann noch einmal abschließend zur künftigen Rolle der Repressalien im humanitären Völkerrecht Stellung. Darin plädiert er für eine verstärkte Nutzung anderer Mittel der friedlichen Streitbeilegung und stellt insgesamt dem Rechtsinstitut der Repressalie ein negatives Attest aus: Zwar erkenne das geltende Völkerrecht ein generelles Verbot von Kriegsrepressalien derzeit nicht an; aufgrund der häufig missbräuchlichen Berufung auf den Rechtfertigungsgrund und der geringen Abschreckungswirkung sollte ein solches aber *de lege ferenda* angestrebt werden.

Insgesamt hinterlässt die Lektüre der Arbeit einen gemischten Eindruck. Auf der einen Seite gelingt Hebenstreit eine gut lesbare und übersichtlich strukturierte Darstellung des Rechts der Kriegsrepressalie. Auch zeigt die Arbeit, dass bei allen Unterschieden die Rechtmäßigkeit von Kriegsrepressalien anhand der von der ILC für die Friedensrepressalie entwickelten Kriterien überprüft werden kann. Auf der anderen Seite macht sich ebendieser Umstand jedoch zugleich auch negativ bemerkbar. Denn über weite Strecken erschöpft sich die Arbeit in einer Darstellung der bekannten Repressalienprobleme, wie sie von der ILC in den vergangenen Jahren umfassend erörtert wurden. Insofern hätte man sich u.U. eine größere Eigenständigkeit gegenüber dem ILC-Entwurf gewünscht, die es dem Autor dann auch ermöglicht hätte, nachdrücklicher auf die besonderen Probleme der Kriegsrepressalie einzugehen. Dies gilt v.a. für Kriegsrepressalien innerhalb nationaler bewaffneter Konflikte. Denn ob man hier – wie Hebenstreit – schlicht einer Übertragbarkeit der (zumeist auf zwischenstaatliche Friedensrepressalien zugeschnittenen) generellen Zulässigkeitsvoraussetzungen das Wort reden kann, muss doch bezweifelt werden. Zumindest wäre es etwa ausführlicher zu erörtern gewesen, welche Regeln des humanitären Völkerrechts nicht-staatliche Konfliktparteien überhaupt binden oder nach welchen Kriterien ihnen Völkerrechtsverstöße zuzurechnen sind. Insgesamt stellt Hebenstreits Arbeit somit zwar einen guten Überblick über das Recht der Kriegsrepressalie dar und kann zur Lektüre empfohlen werden. Die vom Autor selbst geforderte „umfassende und aktuelle Auseinandersetzung“ (S. 19) mit dem Thema bietet sie aber wohl nicht.

*Christian J. Tams, Hamburg*